



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, WR II 6, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

An den Geschäftsführer der  
Gemeinsamen Stelle dualer Systeme  
Deutschlands GmbH  
Herrn Dr. Mirko Sickinger, LL.M.  
c/o Heuking Kühn Lüer Wojtek  
Magnusstraße 13  
50672 Köln

TEL +49 22899 305-2572

FAX +49 22899 10 305-2572

thomas.schmid-unterseh@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Aktenzeichen: WR II 6 – 30114-4/0

Bonn, 11.07.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Sickinger,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.07.2017, mit dem Sie Fragen zum Übergangszeitraum von der Verpackungsverordnung (VerpackV) zum Verpackungsgesetz (VerpackG) 2018/2019 übermittelt haben. Gerne nehme ich hierzu Stellung, erlaube mir jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um keine Rechtsauskunft im Sinne des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen handelt.

Vorausschicken möchte ich außerdem den allgemeinen Hinweis, dass ab dem 01.01.2019 grundsätzlich die neuen Melde- und Dokumentationspflichten nach dem VerpackG gelten. Sofern sich diese inhaltlich noch auf den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des VerpackG beziehen, soll in materieller Hinsicht nicht mehr verlangt werden, als bereits nach der bis dahin geltenden VerpackV vorgesehen war. Dementsprechend hat sich der Inhalt der Meldungen und Erklärungen an der bis dahin geltenden Rechtslage nach der VerpackV zu orientieren. So wird ein nahtloser Übergang auf das VerpackG und die darin vorgesehene Zentrale Stelle als Überwachungsinstanz sichergestellt, ohne das Kontrollniveau im Jahr 2018 – auch nicht vorübergehend – einzuschränken.





Seite 2

1. **Abgabe der Mengenstromnachweise der dualen Systeme für das Jahr 2018:**

- a. **Frage: Nach welchen materiell-rechtlichen, inhaltlichen Anforderungen müssen die dualen Systeme ihren Mengenstromnachweis für das Jahr 2018 erstellen und bei welcher Stelle hinterlegen?**

Die Systeme haben gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 VerpackG den Mengenstromnachweis für das Jahr 2018 spätestens bis zum 01.06.2019 schriftlich der Zentralen Stelle vorzulegen. Dabei sind grundsätzlich die formellen Vorgaben des § 17 Abs. 1 VerpackG zu beachten. Lediglich solche Anforderungen des VerpackG, die bereits während des Berichtszeitraums 2018 umzusetzen wären, z. B. die Vorgaben an die Entsorgungsnachweise nach § 17 Abs. 1 Satz 3 VerpackG, sind noch nicht anwendbar.

In materieller Hinsicht gelten für den Mengenstromnachweis 2018 weiterhin die Vorgaben der VerpackV, insbesondere die dort vorgesehenen Verwertungsquoten.

- b. **Frage: Nach welchen materiell-rechtlichen, inhaltlichen Anforderungen müssen Branchenbetreiber ihren Mengenstromnachweis für das Jahr 2018 erstellen und bei welcher Stelle hinterlegen?**

Betreiber von Branchenlösungen haben gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 VerpackG den Mengenstromnachweis für das Jahr 2018 spätestens bis zum 01.06.2019 schriftlich der Zentralen Stelle vorzulegen. Dabei sind grundsätzlich die formellen Vorgaben des § 8 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 1 VerpackG zu beachten. Das gilt vor allem auch für die Vorgabe in § 8 Abs. 3 Satz 2 VerpackG, die inhaltlich dem bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 6 VerpackV entspricht. Im Übrigen gilt das zur Frage 1. a. Gesagte entsprechend.

- c. **Frage: Muss der Mengenstromnachweis für das Jahr 2018 durch einen bei der Zentralen Stelle registrierten Sachverständigen geprüft und bestätigt werden?**

Ja, dies ergibt sich aus § 17 Abs. 2 VerpackG und gilt bereits für den bis zum 01.06.2019 vorzulegenden Mengenstromnachweis für das Jahr 2018. Dabei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass sich





Seite 3

bereits kurz nach Inkrafttreten des VerpackG genügend Sachverständige gemäß § 27 Abs. 1 VerpackG registrieren lassen.

2. **Hinterlegung der Vollständigkeitserklärungen für das Jahr 2018 durch die Hersteller:**
  - a. **Frage: Nach welchen materiell-rechtlichen, inhaltlichen Anforderungen müssen die Hersteller ihre Vollständigkeitserklärung für das Jahr 2018 erstellen und bei welcher Stelle bis wann hinterlegen?**

Hersteller von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen sind gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 VerpackG verpflichtet, spätestens bis zum 15.05.2019 eine Vollständigkeitserklärung für das Jahr 2018 nach den formellen Vorgaben des § 11 Abs. 3 VerpackG bei der Zentralen Stelle zu hinterlegen, es sei denn, sie unterschreiten die in § 11 Abs. 4 Satz 1 VerpackG genannten Schwellenwerte.

In materieller Hinsicht gelten dabei grundsätzlich die Vorgaben in § 11 Abs. 2 VerpackG, soweit sie inhaltlich einer der in § 10 Abs. 2 VerpackV geforderten Angaben entsprechen. Nicht erforderlich sind daher zum Beispiel Angaben nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 und 7 VerpackG.

- b. **Frage: Muss die Vollständigkeitserklärung für das Jahr 2018 durch einen bei der Zentralen Stelle registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer geprüft und bestätigt werden?**

Ja, dies ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Satz 2 VerpackG und gilt bereits für die bis zum 15.05.2019 vorzulegende Vollständigkeitserklärung für das Jahr 2018. Dabei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass sich bereits kurz nach Inkrafttreten des VerpackG genügend Sachverständige gemäß § 27 Abs. 1 VerpackG sowie Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und vereidigte Buchprüfer gemäß § 27 Abs. 2 VerpackG registrieren lassen.



Seite 4

**3. Meldung der Beteiligungsmengen durch die dualen Systeme und durch die Hersteller an die Zentrale Stelle und Berechnung der Marktanteile:**

- a. **Frage: Gilt die Meldepflicht (Jahresmeldung) der dualen Systeme an die Zentrale Stelle nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG bereits für das Jahr 2018? Berechnet die Zentrale Stelle die Marktanteile 2018 aus den jeweiligen Jahresmeldungen oder fällt dies noch in die Zuständigkeit der Gemeinsamen Stelle?**

Ja, die Systeme sind gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 VerpackG verpflichtet, spätestens bis zum 01.06.2019 die im Jahr 2018 tatsächlich beteiligten Verpackungen an die Zentrale Stelle zu melden.

Die Zentrale Stelle wird dann gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 VerpackG auf Grundlage dieser Jahresmeldungen die den einzelnen Systemen im Jahr 2018 zuzuordnenden Marktanteile berechnen, diese durch Verwaltungsakt feststellen und das Ergebnis der Feststellung im Internet veröffentlichen. Dabei wird sie gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 VerpackG ein im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt entwickeltes Berechnungsverfahren anwenden. Im Hinblick auf die erstmalige Marktanteilsberechnung für das Jahr 2018 kann gegebenenfalls auch ein modifiziertes Berechnungsverfahren entwickelt werden, welches eventuelle Besonderheiten im Übergangsjahr 2018 einschließlich der bis dahin noch geltenden Regelungen in den Clearingverträgen der Systeme angemessen berücksichtigt.

- b. **Frage: Gilt die Meldepflicht („Zwischenmeldung“ zum 15. Dezember 2018) der dualen Systeme an die Zentrale Stelle nach § 20 Absatz 1 Nr. 1 VerpackG bereits für das erste Quartal 2019? Berechnet die Zentrale Stelle die entsprechenden Marktanteile oder fällt dies noch in die Zuständigkeit der Gemeinsamen Stelle?**

Da das VerpackG am 01.01.2019 in Kraft tritt, § 20 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG also erst eine Zwischenmeldung zum 15.03.2019 für das 2. Quartal 2019 verlangt und auch keine materielle Rückwirkung vorsieht, richtet sich die Marktanteilsberechnung für das 1. Quartal 2019 noch nicht nach dem VerpackG, sondern weiterhin nach den Vorgaben der Clearingverträge. Die abschließende Marktanteilsberechnung für das Gesamtjahr 2019 wird dann jedoch schon auf Grundlage der Jahresmeldungen durch die Zentrale Stelle erfolgen.





Seite 5

c. **Frage: Müssen nur Hersteller nach § 10 Absatz 1 VerpackG Änderungen (also auch nachträgliche Mengenänderungen) unverzüglich der Zentralen Stelle melden oder haben auch die dualen Systeme nach § 20 Absatz 1 VerpackG nachträgliche,**

- vor dem 1. Juni des Folgejahres eingetretene Mengenänderungen (wenn bereits vorher eine Jahresmeldung abgegeben wurde) und
- nach dem 1. Juni des Folgejahres eingetretene Mengenänderungen

**der Zentralen Stelle zu melden? Werden durch die Zentrale Stelle die Marktanteile anschließend neu berechnet und die Systembetreiber informiert?**

Da die Jahresmeldung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG grundsätzlich alle im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich beteiligten Verpackungen umfassen soll, sind eventuelle Nachlizenzierungen von den Systemen bis zum 01.06. nachzumelden.

Nach dem 01.06. des Folgejahres erfolgte Nachlizenzierungen können hingegen grundsätzlich nicht mehr bei der abschließenden Marktanteilsberechnung des betreffenden Vorjahres berücksichtigt werden. Die einmal von der Zentralen Stelle rechtsverbindlich festgestellten Marktanteile sollen nicht aufgrund von einzelnen Nachlizenzierungen laufend angepasst werden müssen. Für diesen Fall der verspäteten Nachlizenzierung sind daher andere Anrechnungsmöglichkeiten von der Zentralen Stelle vorzusehen, möglicherweise eine angemessene Berücksichtigung in der Marktanteilsberechnung für das laufende Jahr. Im Rahmen des nach § 26 Abs. 1 Nr. 12 VerpackG zu entwickelnden Berechnungsverfahrens können solche Sachverhalte angemessen berücksichtigt werden. Daher sind auch nachträgliche Mengenänderungen nach dem 01.06. des Folgejahres jeweils der Zentralen Stelle mitzuteilen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass verschuldete Überschreitungen der Meldefristen grundsätzlich mit einem Bußgeld geahndet werden können, so dass bei konsequenter Anwendung der Bußgeldtatbestände davon auszugehen ist, dass die verspäteten Nachlizenzie-



Seite 6

rungen nur einen sehr kleinen Teil an der gesamten bei Systemen beteiligten Menge ausmachen werden.

- d. **Frage: Kann die Zentrale Stelle bereits für das Jahr 2018 verbindliche Vorgaben für die Mengenmeldung der dualen Systeme und Vorgaben für die Prüfung durch die System-WPs machen?**

Ja, die Zentrale Stelle kann bereits für die Jahresmeldung für das Jahr 2018 formelle Vorgaben gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 VerpackG machen. Außerdem kann sie verlangen, dass die Jahresmeldung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 VerpackG in einer von einem Systemprüfer geprüften und bestätigten Fassung übermittelt wird.

Die Systemprüfer sind gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 Nr. 5 VerpackG von den Systemen im Rahmen der Gemeinsamen Stelle einvernehmlich zu benennen. Um eine rechtzeitige Prüfung der Jahresmeldung durch einen Systemprüfer bis zum 01.06.2019 sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Benennung der Systemprüfer bereits im Jahr 2018 vorzubereiten, so dass die förmliche Benennung dann bereits zu Beginn des Jahres 2019 erfolgen kann.

Sollten sich die Systeme nicht einvernehmlich auf die Benennung von vier Systemprüfern einigen können, wird die Zentrale Stelle ab dem 01.07.2019 über die Benennung der Systemprüfer entscheiden. Da dann jedoch eine fristgerechte Abgabe der geprüften Jahresmeldung für 2018 bis zum 01.06.2019 nicht mehr möglich wäre, käme aus unserer Sicht für diesen Fall ausnahmsweise eine angemessene Verlängerung der Abgabefrist in Betracht.

- e. **Frage: Müssen ggfls. auch Nicht-VE-Pflichtige Hersteller ihre Mengen aus 2018 in 2019 an die Zentrale Stelle melden?**

Nein. Da eine entsprechende Pflicht in der VerpackV noch nicht vorgesehen ist und der neue § 10 VerpackG erst am 01.01.2019 in Kraft tritt, wird man eine solche Mengenmeldung für das Jahr 2018 noch nicht verlangen können. Allerdings sind die für das Jahr 2019 bei einem System beteiligten Verpackungen ab dem 01.01.2019 unverzüglich der Zentralen Stelle zu melden, auch wenn der entsprechende Beteiligungsvertrag bereits im Jahr 2018 abgeschlossen wurde.





Seite 7

**4. Datentransfer nach § 35 Absatz 5 VerpackG:**

**Frage: Für welche Leistungsjahre hat der DIHK nach § 35 Absatz 5 VerpackG die hinterlegten Daten zu übermitteln?**

Der DIHK hat alle bei ihm zum 01.01.2019 gespeicherten Datensätze der Zentralen Stelle zu übergeben, d. h. einschließlich derjenigen aus den Vorjahren.

**5. Erstmalige Abgabe des Berichts über die Ökologische Gestaltung der Beteiligungsentgelte:**

**Frage: Wann und für welchen Berichtszeitraum haben die dualen Systeme erstmals der Zentralen Stelle nach § 21 Absatz 2 VerpackG zu berichten?**

Die Systeme haben gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 VerpackG der Zentralen Stelle und dem Umweltbundesamt bis zum 01.06.2019 erstmals über die Umsetzung der Vorgaben nach § 21 Abs. 1 VerpackG zu berichten. Dabei haben sie sich zwingend auf die Ausgestaltung ihrer Beteiligungsentgelte ab dem Beteiligungszeitraum 2019 zu beziehen. Sofern Systeme bereits im Jahr 2018 die Vorgaben des § 21 Abs. 1 VerpackG berücksichtigt haben, können sie hierüber ebenfalls berichten.

Sollten für den Berichtszeitraum Januar bis Mai 2019 möglicherweise nicht rechtzeitig Mindeststandards nach § 21 Abs. 3 VerpackG vorliegen, wird die Zentrale Stelle dies bei der Prüfung der ersten Systemberichte ggf. angemessen berücksichtigen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen die Gestaltung des Übergangszeitraums zu erleichtern und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Schmid-Unterseh